

gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, die unter anderem die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, oder die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängt werden.“

Am 22. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²⁴:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihren Empfehlungen betreffend die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Kenntnis genommen. Wie Sie wissen, plant der Rat, die Verabschiedung einer Resolution über die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erwägen. In Erwartung des von Ihnen dazu zu fassenden Beschlusses ersuchen die Ratsmitglieder Sie, unverzüglich mit der Planung für die mögliche Entsendung zusätzlicher Soldaten zur Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu beginnen.“

Auf seiner 5442. Sitzung am 24. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/222)“

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung und macht sich ihr siebentes Schlusskommuniqué vom 19. Mai 2006²²⁶ zu eigen.

Der Rat begrüßt die Einleitung erster Pilotversuche mit öffentlichen Anhörungen an sieben Standorten, insbesondere in Abidjan, im Süden und im Norden des Landes. Er begrüßt außerdem die von den Stabschefs der Nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles aufgenommenen Gespräche mit dem Ziel, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unverzüglich einzuleiten.

Der Rat würdigt Premierminister Charles Konan Banny für diese in Zusammenarbeit mit Präsident Laurent Gbagbo ergriffenen konkreten Initiativen, die einen ersten Schritt zur Umsetzung des von ihm angeführten Friedensprozesses darstellen. Er spricht ihm erneut seine uneingeschränkte Unterstützung aus.

Der Rat fordert die Gebergemeinschaft auf, dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire alle erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die vollständige Durchführung seiner Mission zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht, dass viele der wesentlichen Aufgaben, die der Etappenplan der Internationalen Arbeitsgruppe vorsieht, noch auszuführen sind. Er bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verzögerung bei der Umsetzung des Etappenplans und betrifft außerdem die vom Generalsekretär in Ziffer 74 seines Berichts vom 11. April 2006²²³ geäußerte Besorgnis.

Der Rat verurteilt entschieden die Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, politische Führer und unparteiische Kräfte. Er verlangt, dass alle ivorischen Parteien sich

²²⁴ S/2006/345.

²²⁵ S/PRST/2006/23.

²²⁶ S/2006/332, Anlage.

jeder öffentlichen Aussage enthalten, die zu Hass und Gewalt aufstachelt. Er warnt alle ivorischen Parteien in dieser Hinsicht.

Der Rat bittet den Premierminister und die von ihm geführte Regierung der nationalen Aussöhnung, mit Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit ihrem Mandat sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Etappenplans zu beschleunigen, insbesondere das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Identifizierungsmaßnahmen, die Wiederherstellung der Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet und die Wiedervereinigung des Landes.

Der Rat fordert die ivorischen Behörden auf, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die für Gewalthandlungen Verantwortlichen identifiziert und bestraft werden, die Internationale Arbeitsgruppe und den Generalsekretär diesbezüglich unterrichtet zu halten und in engem Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die volle Unabhängigkeit und Neutralität der ivorischen Rundfunkanstalt RTI zu gewährleisten.

Der Rat fordert alle ivorischen Parteien, einschließlich der Stabschefs der Nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles, nachdrücklich auf, eng mit dem Premierminister zusammenzuarbeiten, um die für die Ablösung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen bis zum 31. Oktober 2006 unerlässlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Rat bittet die Internationale Arbeitsgruppe, ihm so bald wie möglich über ihre Einschätzung der Umsetzung des Etappenplans Bericht zu erstatten.

Der Rat unterstreicht, dass gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, die unter anderem die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, oder die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängt werden.“

Auf seiner 5451. Sitzung am 2. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Resolution 1682 (2006)
vom 2. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1652 (2006) vom 24. Januar 2006 und 1667 (2006) vom 31. März 2006, und insbesondere in Bekräftigung der Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 1667 (2006),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekennnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialer Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 3. Januar²¹³ und vom 11. April 2006²²³ sowie von seinen Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Februar²²⁷, 22. März²²⁸ und 25. Mai 2006²²⁹,

²²⁷ S/2006/71.

²²⁸ S/2006/184.

²²⁹ S/2006/334.